

Das subjektive öffentliche Recht

- **Inhaltsübersicht zum Stoffgebiet**
- **Lernstoff**
- **Übersichten (Powerpoint)**
- **Wiederholungs- und Kontrollfragen**
- **Arbeitsaufgabe**
- **Vertiefungshinweise**

Überwältigende Mehrheit für parteiübergreifenden Entwurf

Tiere stehen künftig unter dem Schutz der Verfassung

Ministerin Künast zerstreut Befürchtungen für die Freiheit der Forschung / Bundesrat muss noch zustimmen

Berlin (AFP/AP/dpa) – Auch Tiere sollen künftig in Deutschland unter dem Schutz der Verfassung stehen. Mit überwältigender Mehrheit beschloss der Bundestag am Freitag die entsprechende Änderung des Grundgesetzes. Danach soll Artikel 20a „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen“ um den Zusatz „und die Tiere“ erweitert werden. Deutschland ist das erste europäische Land, das dem Tierschutz Verfassungsrang einräumt. Tierschützer begrüßten die Entscheidung. Sie sehen sich unter anderem im Kampf gegen Tierversuche gestärkt. Auch der Bundesrat muss der Grundgesetzänderung zustimmen; dies gilt aber als sicher.

Im Bundestag votierten bei der Schlussabstimmung 543 Abgeordnete für den parteiübergreifenden Entwurf zur Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz. 19 Parlamentarier stimmten dagegen, 15 enthielten sich. In der Vergangenheit waren mehrere Versuche, einen entsprechenden Passus in das Grundgesetz aufzunehmen, vor allem an der CDU/CSU gescheitert. Erst Anfang des Jahres gab die Union ihren Widerstand auf. Grund dafür waren die massiven Proteste gegen das Schächt-Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

CDU und CSU hatten in der Vergangenheit durch eine Aufwertung des Tierschutzes vor allem Nachteile für die Forschung befürchtet und vor der Abwanderung von Wissenschaftlern ins Ausland gewarnt. „Wir schicken keine Forscher weg“, sagte dazu Verbraucherschutzministerin Renate Künast (Grüne) im ZDF. Richtig sei aber, dass die Freiheit von Forschung, Lehre und Religion nun auch abzuwägen sei gegen die Aufgabe des Staates, Tiere zu schützen. Dadurch könne die Erlaubnis für Tierversuche bei Kosmetika oder leichten Medikamenten restriktiver ausfallen. Künast sagte, das Tierschutzgesetz werde „nach oben im Grundgesetz abgesichert“, der Mensch werde im Wertgefüge des Grundgesetzes aber weiter im Vordergrund stehen.

Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin (SPD) sagte im Deutschlandradio Berlin, es werde jetzt sehr klar gemacht, dass „Tiere keine Sachen sind“. Nach der Verfassungsänderung seien etwa im Bereich der Tierhaltung und der Tiertransporte schärfere Gesetze möglich, sagte die Ministerin. Der Umweltverband BUND sieht nun bessere Rahmenbedingungen auch für die angestrebte Agrarwende. Der Tierschutz als Staatsziel biete neue Chancen, aus tierquälerischen Zuchtmethoden auszusteigen. „Unser langer Atem hat uns zum Erfolg geführt“, meinte der Deutsche Tierschutzbund.

Das neue Staatsziel Tierschutz hat rechtlich einen niedrigeren Rang als etwa die Meinungs- oder die Forschungsfreiheit. Staatsziele können nicht unmittelbar eingeklagt werden. Sie müssen aber bei der Formulierung neuer Gesetze und Verordnungen ebenso berücksichtigt werden wie bei der Auslegung bestehender Vorschriften durch Gerichte und Verwaltung.

Das Schächt-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, mit dem im Februar den in Deutschland lebenden muslimischen Metzgern gestattet wurde, Schlachttiere aus religiösen Gründen ohne Betäubung mit einem Schnitt durch die Kehle zu töten, hat weiter Bestand. Das Staatsziel Tierschutz könnte aber zu einer restriktiveren Praxis beim Erteilen der erforderlichen Genehmigungen zum Schächten führen. Gleichwohl begrüßte auch der Zentralrat der Muslime in Deutschland die Entscheidung des Bundestages; er verband dies jedoch mit dem Hinweis, das Schächten sei „immer noch die humanste Methode“, Tiere zu schlachten.

Art. 20 a GG

"Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung."

GG - Art. 4. [Glaubens-,Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) ¹ Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. ² Das Nähere regelt ein Bundesgesetz. ^[1]

GG - Art. 5. [Recht der freien Meinungsäußerung]

- (1) ¹ Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. ² Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. ³ Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) ¹ Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. ² Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

TierSchG - § 1. [Grundsatz]

¹ Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. ² Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

TierSchG - § 4. [Grundvorschrift]

(1) ¹ Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. ² Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. ³ Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

.....

- (2) Für das Schlachten eines warmblütigen Tieres gilt § 4a.
- (3) Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken gelten die §§ 8b, 9 Abs. 2 Satz 2, im Falle von Hunden, Katzen, Affen und Halbaffen außerdem § 9 Abs. 2 Nr. 7 entsprechend.

TierSchG - § 4a. [Schlachten]

- (1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn
 1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
 2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; **sie darf** die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen oder
 3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 3 bestimmt ist.

SGB I - § 1. Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) ¹ Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. ² Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,

gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen zu schaffen,

die Familie zu schützen und zu fördern,

den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, daß die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

SGB I - § 2. Soziale Rechte

(1) ¹ Der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben dienen die nachfolgenden sozialen Rechte. ²

Aus ihnen können Ansprüche nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im einzelnen bestimmt sind.

(2) Die nachfolgenden sozialen Rechte sind bei der Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzbuchs und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten; dabei ist sicherzustellen, daß die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

SGB I - § 4. ^[1] Sozialversicherung

(1) Jeder hat im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht auf Zugang zur Sozialversicherung.

(2) ¹ Wer in der Sozialversicherung versichert ist, hat im Rahmen der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und

2. wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter.

² Ein Recht auf wirtschaftliche Sicherung haben auch die Hinterbliebenen eines Versicherten.

).

Das subjektive öffentliche Recht

1. Eingangsbeispiel:

Durch eine Gesetzesänderung im AsylVerfG wird erreicht, daß gegen Abschlußentscheidungen der Verwaltung im Asylverfahren ein Gericht nicht mehr angerufen werden kann.(= Ausschluß des Rechtsweges) . Wäre eine entsprechende Gesetzesänderung verfassungsgemäß ? -

Ausschluß der gerichtlichen Kontrolle könnte gegen **Art. 19 IV GG** verstoßen. Danach steht jedermann der Rechtsweg zu den Gerichten offen, wenn er durch die öffentliche Gewalt in **seinen Rechten** verletzt wird.

In der Verfassung wird demnach zwischen Rechten des Bürgers ("seinen Rechten" = subjektiven Rechten) und sonstigen Verhaltensanforderungen (objektives Recht) unterschieden

2. Subjektives Recht

Die Möglichkeit ein Recht durchzusetzen besteht nur dann, wenn die (objektive) Rechtsordnung dem Bürger diesbezüglich auch - einfach ausgedrückt - eine Berechtigung oder - juristisch formuliert - ein subjektives Recht einräumt.*¹

Innerhalb dieser Rechtsordnung - also im objektiven Recht - gibt es Rechtsnormen, die dem **Einzelnen** Rechte oder Pflichten einräumen. Dem Einzelnen wird durch dieses subjektive Recht die Möglichkeit eingeräumt, von einem anderen bzw. von der Verwaltung, notfalls mit gerichtlicher Hilfe, ein **bestimmtes Verhalten zu verlangen**. Diese Rechtsnormen begründen subjektive Rechte.

Hat der Bürger ein subjektiver öffentliches Recht, so kann er

- im Fall der Belastung das Verhalten der Verwaltung abwehren (**Abwehrfall**),
oder
- ein bestimmtes Verhalten verlangen (**Leistungsfall**).

Beispiele: §§ 35 ff SGB VI
§ 106 SGB VI
§ 9 Abs.2 SGB VI
§ 149 SGB VI
§ 24 § 25 SGB X

¹ Haase / Keller Grundlagen und Grundformen des Rechts S.50

3. objektives Recht

Zum objektiven Recht gehört die gesamte Rechtsordnung, die Summe aller Rechtssätze. Die Rechtsordnung, das sog. objektive Recht, stellt vielfältige Verhaltensanforderungen auf. (*Zur Erinnerung: Aufgabe des Rechts ist es u.a. dem Menschen eine Verhaltensordnung zu geben*). Ihm kann entnommen werden, ob ein bestimmtes Verhalten geboten oder verboten, rechtmäßig oder rechtswidrig ist.

Beispiele § 103 SGB VI
Regelungen zur Zuständigkeit §§ 125, 127, 132 SGB VI
Erstattungen §§ 289 f 291 SGB VI
§§ 3 - 7 SGB X Amtshilfe

So gesehen dient das Recht auch dem Schutz *aller* Bürger oder der Allgemeinheit

4. Bedeutung

Das bedeutet aber noch nicht, daß der Bürger verlangen und gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen kann, daß ein anderer oder die Verwaltung diese rechtlichen Bindungen auch beachtet.

Speziell im öffentlichen Recht hat der Bürger keinen allgemeinen Gesetzesvollziehungsanspruch.

Ist ein Verwaltungshandeln rechtswidrig, so folgt nicht allein schon aus dieser Tatsache ein Recht des Bürgers auf Korrektur.²

5. Funktionen

Eine Rechtsnorm, die ein bestimmtes Verhalten einem Träger der öffentlichen Verwaltung vorschreibt

- Ansprüche an die Verwaltung zu stellen
- Im Streitfall die Klageerhebung bei Gericht – Rechtswegeröffnung

6. Definition

*Das subjektive öffentliche Recht ist demnach die dem einzelnen kraft öffentlichen Rechts verliehene Rechtsmacht, vom Staat zur Verfolgung eigener Interessen ein bestimmtes Verhalten zu verlangen.*³

² Welchen Sinn haben denn noch Rechtsvorschriften, die andere schützen sollen, deren Einhaltung der einzelne aber nicht fordern kann? Der Schutz wird mittelbar erreicht, sei es daß der Staat den Ungehorsam bestraft, sei es daß dem einzelnen von der Rechtsordnung ggf. ein Schadensersatzrecht zuerkannt wird.

7. Merkmale

Grundvoraussetzung ist zunächst, dass die Rechtsnorm ein bestimmtes Verhalten einem Träger der öffentlichen Verwaltung vorschreibt. Nach der herrschenden „Schutznormtheorie“⁴ ist es maßgeblich, ob nach dem objektivierten Willen des Gesetzgebers die Rechtsnorm nicht nur Interessen der Allgemeinheit dienen soll, sondern nach der Zweckbestimmung der Norm zumindest auch die Individualinteressen des Bürgers näher bestimmt werden sollen.

- Die Rechtsnorm muss das Interesse einer Person **objektiv** schützen
- Zweck der Rechtsnorm muss darauf **abzielen**, Interessen des einzelnen zu schützen

Ob eine Rechtsnorm ein subjektives Recht vermittelt ist im Zweifel durch Auslegung zu ermitteln. Ein subjektives Recht scheidet aus wenn

- Die Vorschrift nur dem Schutz der Allgemeinheit dient
- Trotz Begünstigung an den Bürger kann eine Rechtsnorm kein subjektives Recht bilden, wenn die Norm der Schutz der Allgemeinheit bezweckt und die Begünstigung sich als bloßer Reflex der Regelung erweist.

8. Arten

Die subjektiven Rechte gibt es sowohl im öffentlichen als auch im privaten Recht. Man kann sie ihrem Inhalt nach weiter untergliedern in

- Rechte, **die Ansprüche⁵ auf Leistungen** vermitteln -

§§ 35 ff SGB VI

Ansprüche aus öffentlich - rechtlichen Schuldverhältnissen
(Verwaltungsverträgen - (Leistungs)bescheiden - Zusicherungen)

- **Herrschaftsrechte** verleihen dem Inhaber die Rechtsmacht, mit einem Gegenstand / Recht grundsätzlich nach seinem Belieben zu verfahren, soweit nicht andere Gesetze oder Rechte anderer dem entgegenstehen.

Meinungsfreiheit Art 5 Abs.1 GG, Versammlungsfreiheit Art.8 Abs.1 GG
(allgemein der Grundrechtsschutz)

³ Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, S.124 Rdnr 2

⁴ BverfG NJW 1990, 2249; BverwGE 61,256,262; Kopp VwGO § 42 Rdnr.48 Erichsen Martens § 10 II,5

⁵ Was ein Anspruch ist, definiert das Gesetz selber im § 194 BGB. Danach ist ein Anspruch ein Recht, von einem anderem ein Tun oder Unterlassen zu verlangen.

- **Gestaltungsrechte:** Durch sie kann durch einen einseitigen Akt einer Partei ein Rechtsverhältnis begründet, verändert oder aufgehoben werden.

„Antragsrechte“ nach SGB VI:

§ 4 Antragspflichtversicherung;

§ 7 Freiwillige Versicherung

Außerordentliche Nachzahlungen

Wahlrecht ; Kündigung von Verträgen (§ 59 SGB X)

- **Persönlichkeitsrechte**

Art. 1 GG /Recht am eigenen Bild

Art. 4 Abs.1 GG

6.2. Unterscheidung nach materiellem und formellen Recht

materielles Recht = sachliche Bestimmungen, die Rechte und Pflichten enthalten

Baurecht / Straßenverkehrsrecht / Gewerberecht / Wehrrecht

formelles Recht = Bestimmungen, über Zuständigkeit und Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen.

VwVfG / VwGO / sowie die übrigen Rechtsnormen des Prozeßrechts

Sowohl materielles als auch formelles Recht können subjektive Rechte begründen :

subj. / mat. : Ansprüche auf Leistungen aufgrund öffentlich rechtlicher Normen bzw. aufgrund von Verträgen

subj. /form. : Verfahrensrechte wie Anhörung oder Akteneinsicht

Subjektive Rechte – Erster Hinweis

Art.19 Abs. 4

GG

Wird jemand durch
die öffentliche
Gewalt in

seinen Rechten

verletzt , so steht ihm
der Rechtsweg offen

Beschreibung

objektive Rechte

seinen Rechten

subjektive Rechte

Alle

Rechts-

normen

Bürger kann
ein Behörden-
verhalten
abwehren

Bürger kann
ein Behörden-
verhalten
verlangen

Bedeutung

Es gibt
keinen
allgemeinen
Gesetzes-
vollziehungs-
anspruch
des Bürgers

(nur) subjektive
Rechte ermöglichen
dem einzelnen von
der Verwaltung ein
bestimmtes
Verhalten zu
verlangen

Bedeutung

Subjektive Rechte ermöglichen
daher

Ansprüche an die Verwaltung
zu stellen

Im Streitfall die
Klageerhebung bei Gericht
(Rechtswegeröffnung)

Definition

Das subjektiv öffentliche Recht ist demnach die dem einzelnen kraft öffentlichen Rechts verliehene Rechtsmacht, vom Staat zur Verfolgung eigener Interessen ein bestimmtes Verhalten zu verlangen

Merkmale des subjektiven Rechts

Eine Rechtsnorm, die ein
bestimmtes Verhalten
einem Träger der
öffentlichen Verwaltung
vorschreibt

Merkmale des subjektiven Rechts

Die Rechtsnorm
muss das
Interesse einer
Person
(objektiv)
schützen

Zweck der
Rechtsnorm
muss darauf
abzielen,
Interessen
des einzelnen
zu schützen

Arten von subjektiven Rechten

Unterscheidung
nach ihrer Entstehung

durch

materielle
Gesetze

Öffentlich-recht-
liche Schuld-
verhältnisse

Arten von subjektiven Rechten

Unterscheidung
ihrem Inhalt nach

Leistungs-
ansprüche

Herrschafts-
rechte

Gestaltungs-
rechte

Kreuzen Sie die zutreffende Aussage an :

In der Rechtsordnung gibt es

- Objektives Recht
- Neutrales Recht
- Subjektive Rechte
- Subversive Rechte

Jede Rechtsnorm will etwas regeln; deshalb gehört jede Rechtsnorm zum

- Objektiven Recht
- Neutralen Recht
- Subjektiven Rechte
- Subversiven Rechte

Wie erkennt man ein subjektives öffentliches Recht

- An der Überschrift
- An der Verwendung des Begriffs „Recht“ im Gesetzestext
- An der Formulierung des Gesetzestextes, ob diese dem einzelnen eine Berechtigung zuerkennt
- Aus dem Umstand das es sich u ein Parlamentsgesetz handelt (Gesetz im formellen Sinn)

Die Funktion des subjektiven öffentlichen Rechtes besteht darin

- Gerichtlichen Rechtsschutz verlangen zu können
- Schadensersatz von einem anderen verlangen zu können
- Andere Personen (Subjekte) zu ihren Rechten verhelfen
- im Fall der Belastung das Verhalten der Verwaltung abwehren
- ein bestimmtes Verhalten von anderen verlangen
- Ansprüche an die Verwaltung zu stellen

Streichen das unzutreffende durch:

Speziell im öffentlichen Recht hat der Bürger *einen / keinen* Gesetzesvollziehungsanspruch

Kreuzen Sie die Rechtsnormen an die ein subjektives Recht beinhalten

- § 1 Abs. 1 BSHG
- § 2 Abs. 1 BSHG
- § 4 Abs.1 S.1 BSHG
- § 11 Abs. 1 BSHG
- § 15 BSHG
- § 18 Abs 1 BSHG

Prüfen Sie, ob folgende Rechtsnormen subjektive Rechte für den einzelnen gewähren !

§ 14 SGB I

§ 13 SGB I

§ 35 SGB I

§ 109 Abs. 1 S.1 SGB VI

§ 119 Abs. 1 SGB VI

§ 147 Abs.1 S.1 SGB VI

25 Abs.1 SGB X

26 Abs. 1 SGB X

27 Abs. 1 SGB X